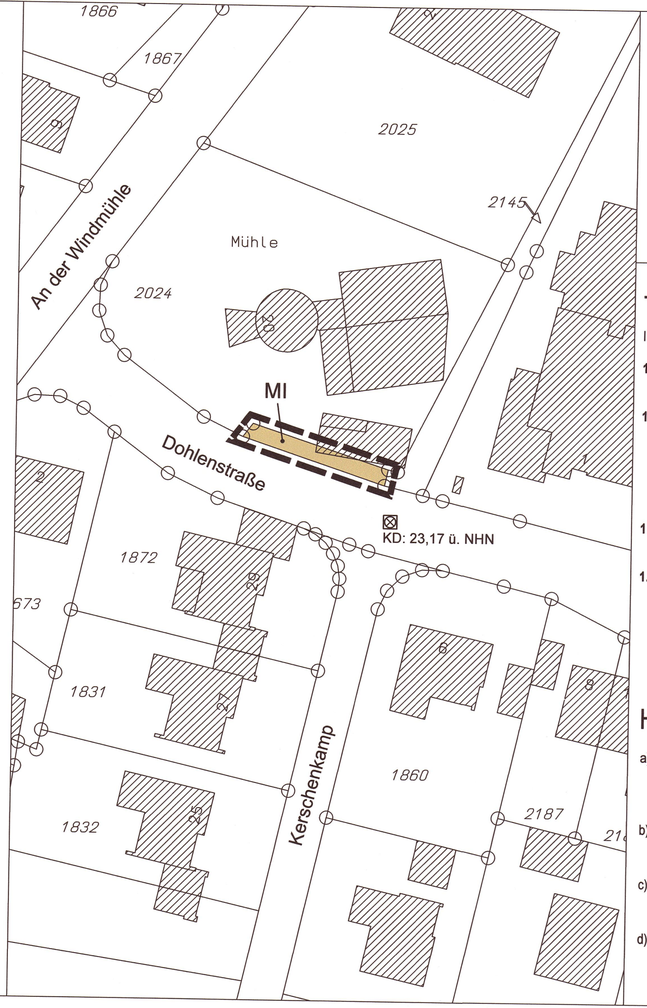

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NHN Normalhöhennull

Kanalschacht

KD Kanaldeckel

Bestandsangaben und Katastersignaturen:

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

II parallel

Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6., 7. und 8. BauNVO zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Garagen und andere Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nicht zulässig.

1.3 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Niederschlagswasser, welches von Dach- oder befestigten Flächen anfällt, ist auf dem Baugrundstück schadlos zur Versickerung zu bringen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die zu verwendenden Anlagen müssen den Flurabstand bei höchstem zu erwartenden Grundwasserspiegel und den Durchlässigkeitsbeiwert (KF-Wert) des Bodens berücksichtigen. Bei Notwendigkeit ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.

Hinweise

a) Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Xanten, Augustusring 3 + 5, 46509 Xanten, Telefon (02801) 776290, Fax (02801) 7762933 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
b) Das Auftreten von Kampfmittelfunden im Plangebiet ist nicht völlig auszuschließen. Vor Baubeginn sind eventuell erforderliche Maßnahmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, abzustimmen.
c) Sollten bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m überschreiten, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
d) Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III b des Wasserwerkes Wittenhorst. In der Schutzzone sind die Genehmigungspflichten und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Wittenhorst vom 15.12.1992 zu beachten.

Verfahrensvermerke:

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 13.07.2017 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.12.2017

Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Hamminkeln, 08.12.2017

Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieser Bebauungsplanänderung wurde am 25.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.09.2017 bis 04.10.2017 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Hamminkeln, 08.12.2017

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB beteiligt.

Hamminkeln, 08.12.2017

Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung ist vom Rat der Stadt Hamminkeln gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 07.12.2017 als Satzung beschlossen worden.

Hamminkeln, 08.12.2017

Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Hamminkeln, 08.12.2017

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss dieser Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.12.2017 in Kraft getreten.

Hamminkeln, 18.12.2017

Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung:

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
- Fachdienste Bauleitplanung -

Hamminkeln, 14.08.17

i.A.

M. Baumann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der Gemeindeplanung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand vom 17.07.2017

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 0400 Dipl.-Ing. H.-J. Jaeger

öffentl. best. Verm.-Ing.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I, S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung
3. § 86 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/ SGV NW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Stadt Hamminkeln

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Kerschenkamp" (vereinfachtes Verfahren)

Gemarkung Hamminkeln

Maßstab: 1/500

1. Ausfertigung

KOPIE